

# **Satzung**

## **Sport – Club Union Oldesloe v. 1907 e.V.**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1** Der Sport-Club Union Oldesloe von 1907 e.V. hat seinen Sitz in Bad Oldesloe, Kreis Stormarn, und ist im Vereinsregister eingetragen.
- Die Vereinsfarben sind rot-schwarz.
- § 2** Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes e.V. Stormarn, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und damit des Deutschen Sportbundes sowie der Fachverbände, deren Sportarten hauptsächlich im Verein betrieben werden. Die Satzung des Kreis- und des Landessportverbandes sowie deren Jugendordnung werden anerkannt.
- § 3** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 4** Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der Leibeserziehung, die Freude am Spiel und die kulturelle Förderung seiner Mitglieder. Er lehnt Bestrebungen und Einrungen parteipolitischer, konfessioneller, wirtschaftlicher und rassischer Art ab, Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke\*" der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.
- § 5** Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe.

### **II. Mitgliedschaft**

- § 6** Mitglied des Vereins kann jede Person nach Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden. Bei Minderjährigen muss der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in der, der Aufnahmeantrag beim Verein eingeht. Es ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- § 7** Der Verein unterscheidet:

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 8

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aktive oder passive Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt. Sie haben die vollen Mitgliedschaftsrechte.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 10

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit mindestens 1-monatiger Kündigung zum Schluss eines Kalenderhalbjahres (30.6. bzw. 31.12.) durch schriftliche Austrittserklärung, die bei Minderjährigen vom einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein muss, erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen oder Beschlüsse verstößt, kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Ehrenrat Beschwerde einlegen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

§ 11

Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge zu zahlen.

Der Geschäftsführende Vorstand ist in besonderen Fällen befugt, die Aufnahmegebühr, den Beitrag und die Umlagen zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist im Voraus vierteljährlich zu zahlen. Der Verein ist berechtigt, auch von den Mitgliedern bei Veranstaltungen des Vereins eine Gebühr zu erheben.

### **III. Organe**

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Ehrenrat

- die Jugendvertretung

§ 13 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im. ersten Viertel eines jeden Geschäftsjahres vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn

- 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder
- der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit

dies beantragt.

§ 14 Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin bekannt zu geben.

§ 15 Zur Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Der Gesamtvorstand besteht aus

- Geschäftsführender Vorstand (§ 17)
- Jugendwart
- Frauenwartin
- Schriftführer
- den Spartenleitern oder deren Stellvertretern

§ 17 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Schatzmeister

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Zeichnung berechtigt sind.

§ 18 Abgesehen von den Spartenleitern bzw. deren Stellvertretern wird der Gesamtvorstand von der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar

- der 1. Vorsitzende
- der Jugendwart
- die Frauenwartin
- der Schriftführer

in den Jahren mit gerader Ordnungszahl

- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

in den Jahren mit ungerader Ordnungszahl.

Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus dem Gesamtvorstand aus, so ergänzt sich der Gesamtvorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst.

§ 19 Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Wahlvorschläge sollen die Dauer der Mitgliedschaft sowie die bisherige Tätigkeit im Verein hinreichend berücksichtigen. Dem Ehrenrat dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören.

§ 20 Die Jugendvertretung besteht aus

- dem Jugendsprecher
- dem stellvertretenden Jugendsprecher
- dem Schriftführer

Der Jugendsprecher hat den Vorsitz in der Jugendvertretung. Er oder sein Stellvertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

§ 21 Alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend wählt auf einer vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufenden Jugendversammlung die Jugendvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Stromberechtigt sind alle Mitglieder vom 14. bis zum 25. Lebensjahr. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

§ 22 Der Gesamtvorstand beschließt, ob eine Sparte einzurichten oder aufzulösen ist.

Die Sparten werden von einem/einer Spartenleiter/-in vertreten. Diese sowie ein Stellvertreter werden von der Sparte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sparte, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Als Spartenleiter ist nur wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

## **IV. Aufgaben und Geschäftsführung**

§23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) obliegt insbesondere folgendes:

- Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 

§ 24 Der Gesamtvorstand berät und entscheidet über Grundsatzfragen der Vereinsführung und leitet den Verein nach der Bestimmungen, der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und ist vor Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Auf Wunsch der Mehrheit des Gesamtvorstandes sind jederzeit zusätzliche Sitzungen einzuberufen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.

§ 25 Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind gehalten, an der laufenden Vorstandsarbeit gemäß eines im Rahmen der Geschäftsordnung zu erstellenden Aufgabenverteilungsplans teilzunehmen

§ 26 Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere vertritt er den Verein gegenüber anderen Vereinen, den Verbänden, den politischen Gremien und der

Öffentlichkeit, betreut und fördert die Sparten und die gesamte Vereinsarbeit. Über seine Tätigkeit hat er dem Gesamtvorstand auf den Sitzungen Bericht zu erstatten.

§ 27 Der Schatzmeister ist für eine übersichtliche und prüffähige Kassen- und Buchführung verantwortlich. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat er einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 28 Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr bestellt.

§ 29 Der Geschäftsführende Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen sowie einen Jahresbericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die Jahreshauptversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand und insbesondere dem Schatzmeister Entlastung.

§ 30 Der Ehrenrat entscheidet über Beschwerden von (§ 10 der Satzung), die auf Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen worden sind. Er kann vom Gesamtvorstand zur Schlichtung und Klärung von Streitigkeiten im Verein angerufen werden. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder. Der Ehrenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

§ 31 Die Jugendvertretung vertritt die Interessen der Vereinsjugend gegenüber den anderen Organen des Vereins, und zwar nach Maßgabe einer vom Gesamtvorstand in Zusammenarbeit mit der Jugendversammlung zu erstellenden Jugendordnung.

§ 32 Die Sparten dienen der organisatorischen Durchführung der Vereinszwecke gemäß § 4 der Satzung.

Die Spartenarbeit wird selbstständig durchgeführt. Dabei sind die Richtlinien des Gesamtvorstandes über die Durchführung des Sportbetriebes und für die Verwaltung der finanziellen Mittel zu beachten.

## **V. Haftung**

§ 33 Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen, Übungen oder Spielen eintreten. Der Verein ist verpflichtet, die Jährliche Bestandserhebung an die übergeordneten Verbände abzugeben. da diese die Grundlage für den durch den

Landessportverband ermittelten Versicherungsschutz bildet.

§ 34 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen des Vereins nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Stadt Bad Oldesloe für Zwecke sportlicher Jugendpflege in der Schule zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 35 Diese Satzung tritt am 20. März 1986 in Kraft. Sie löst die Satzung vom 28. Januar 1984 ab.

Bestätigt von der Hauptversammlung 1986.

Gez. 1. Vorsitzender

gez 2. Vorsitzender